

Der Verwaltungsrat wendet sich an die Mächte, um die für die Tätigkeit des Gerichtshofs erforderlichen Beträge zu erhalten.

Art. 32. Der Gerichtshof stellt selbst seine Geschäftsordnung auf, die den Vertragsmächten mitzuteilen ist.

Nach der Ratifikation dieses Abkommens wird der Gerichtshof möglichst bald zusammentreten, um die Geschäftsordnung auszuarbeiten, den Präsidenten und den Vizepräsidenten zu wählen sowie die Mitglieder der Delegation zu bestellen.

Art. 33. Der Gerichtshof kann Abänderungen der das Verfahren betreffenden Bestimmungen dieses Abkommens vorschlagen. Diese Vorschläge werden durch Vermittelung der Regierung der Niederlande den Vertragsmächten mitgeteilt, die sich über die ihnen zu gebende Folge verständigen werden.

Dritter Titel. Schlußbestimmungen.

Art. 34. Dieses Abkommen soll möglichst bald ratifiziert werden.

Die Ratifikationsurkunden sollen im Haag hinterlegt werden.

Über die Hinterlegung einer jeden Ratifikationsurkunde soll ein Protokoll aufgenommen werden; von diesem soll beglaubigte Abschrift allen Signatarmächten auf diplomatischem Wege mitgeteilt werden.

Art. 35. Dieses Abkommen tritt sechs Monate nach der Ratifikation in Kraft.

Es hat eine Dauer von zwölf Jahren und gilt in Ermangelung einer Kündigung als stillschweigend von zwölf zu zwölf Jahren erneuert.

Die Kündigung muß wenigstens zwei Jahre vor dem Ablauf eines jeden Zeitraums der Regierung der Niederlande erklärt werden, die hiervon den anderen Mächten Kenntnis geben wird.

Die Kündigung soll nur in Ansehung der Macht wirksam sein, die sie erklärt hat. Für die Beziehungen zwischen den übrigen Vertragsmächten bleibt das Abkommen in Kraft.

10. Schlußprotokoll der Londoner Seekriegsrechts-Konferenz (1909).¹⁾

Die Londoner Seekriegsrechts-Konferenz, die von der Regierung Seiner Großbritannischen Majestät einberufen worden war, ist am 4. Dezember 1908 im Auswärtigen Amte zusammengetreten zu dem Zwecke, die allgemein anerkannten Regeln des internationalen Rechtes im Sinne des Artikel 7 des im Haag am 18. Oktober 1907 unterzeichneten Abkommens über die Errichtung eines Internationalen Prisenhofs festzustellen.

Folgende Mächte haben an dieser Konferenz teilgenommen und dazu die nachstehend aufgeführten Delegierten ernannt (die Namen der Delegierten sind weggelassen): Deutschland, die Vereinigten Staaten von Amerika, Österreich-Ungarn, Spanien, Frankreich, Großbritannien, Italien, Japan, die Niederlande, Rußland.

In einer Reihe von Sitzungen während der Zeit vom 4. Dezember 1908 bis zum 26. Februar 1909 hat die Konferenz die diesem Protokoll im Wortlaute beigegebene Erklärung über das Seekriegsrecht festgestellt, die den Bevollmächtigten zur Unterzeichnung unterbreitet werden soll.

Außerdem ist folgender Wunsch von den Delegierten der Mächte angenommen worden, die das Haager Abkommen vom 18. Oktober 1907 über die Errichtung eines Internationalen Prisenhofs unterzeichnet oder die Absicht, es zu unterzeichnen, ausgesprochen haben:

Die Delegierten der Mächte, die auf der Londoner Seekriegsrechts-Konferenz vertreten sind und das Haager Abkommen vom 18. Oktober 1907 über die Errichtung eines Internationalen Prisenhofs unterzeichnet oder die Absicht, es zu unterzeichnen, ausgesprochen haben, sind in Anbetracht der verfassungsrechtlichen Schwierigkeiten, die für gewisse Staaten der Ratifikation dieses Abkommens in seiner gegenwärtigen Form entgegenstehen, darin einig, ihren Regierungen darzulegen, welchen Vorteil der Ab-

¹⁾ Abdruck nach dem Deutschen Weißbuch. Nicht ratifiziert.